

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß §25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, fest, dass die **R.S.P.-u.W.**, dadurch dass sie seit April 1999 nicht ein hinsichtlich des Wort- und Musikprogramms als Country- und Westernprogramm formatiertes Spartenprogramm mit Programmfenstern, welche vom Verein „R.Sp.“ gestaltet werden, sendet, sondern von April 1999 bis 01.06.2002 ein vom Verein „R.Sp.“ gestaltetes christliches 24 Stunden Familienprogramm ausgestrahlt hat und ab 02.06.2002 abgesehen von den vom Verein „R.Sp.“ gestalteten Programmfenstern ein automatisiertes Musikprogramm, welches im Adult Contemporary Format gehalten ist, sendet, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat.
- 2.) Der **R.S.P.-u.W.** wird gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie wie in ihrem Antrag vom 10.06.1997 beantragt und mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97 ein hinsichtlich des Wort- und Musikprogramms als Country- und Westernprogramm formatiertes Spartenprogramm mit Programmfenstern, welche vom Verein „R.Sp.“ gestaltet werden, im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ausstrahlt.
- 3.) Der **R.S.P.-u.W.** wird gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 2.) dieses Bescheides herzustellen und der Regulierungsbehörde einen Nachweis darüber vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.09.2001 wurde die R.S.P.-u.W. von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 22 PrR-G aufgefordert, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 10.09.2001, 00:00 bis 24:00 Uhr, der Regulierungsbehörde vorzulegen. Weiters wurde die R.S. ersucht, der Regulierungsbehörde eine Darstellung des von ihr verbreiteten Programms sowie eine Darstellung des laut Zulassungsbescheid mit dem Verein „R.Sp.“ vereinbarten Programmfensters vorzulegen.

Mit bei der KommAustria am 27.09.2002 eingelangtem Schreiben des Vereins „R.Sp.“ wurden Aufzeichnungen der Hörfunksendungen, welche am 10.09.2001 im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ausgestrahlt wurden, der KommAustria vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.10.2001 teilte die R.S.P.-u.W. mit, dass das Programm zur Zeit mit Genehmigung der R.S.P.-u.W. vom Verein „R.Sp.“ produziert werde. Es handle sich dabei um ein schematisches Programm. Der Wortanteil liege im Durchschnitt bei etwa 10%. Diese Form der Zusammenarbeit stelle nur eine vorübergehende Lösung dar, bis der „reguläre Sendebetrieb (voraussichtlich Ende 2001) aufgenommen werde.

Weiters legte die R.S.P.-u.W. eine Programmbeschreibung des Programms des Vereins „R.Sp.“ vor.

In dieser Programmbeschreibung wird vorgebracht, dass der Radiosender „R.R.Sp. (Lizenzinhaber „R.S.“)“ zur Zeit ausschließlich christliche Programme sende. Das Musikprogramm betrage ungefähr 90% der Sendezeit, 10% sei Sprachprogramm. Es gebe Programme, die regelmäßig gesendet werden und Programme, die über den Tag verstreut gesendet werden.

In weiterer Folge wurden die fixen Programme und die variablen Programme näher dargestellt.

Mit Schreiben vom 09.10.2001 wurde die R.S.P.-u.W. nach einer Überprüfung der vorgelegten Hörfunkaufzeichnungen darüber informiert, dass die KommAustria davon ausgehe, dass über die Frequenz 102,5 MHz im Versorgungsgebiet Spittal an der Drau ein Programm verbreitet werde, das nicht dem dem Zulassungsbescheid vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, zugrundegelegten Programm entspreche. Dem Zulassungsbescheid lege ein Country- und Western formatiertes Programm, mit täglichen Programmfenstern im Ausmaß von 5, 30 und 45 Minuten, in denen ein von den „R.Sp.“ gestaltetes Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung gesendet werde, zugrunde. Aus den Aufzeichnungen habe sich ergeben, dass über 24 Stunden ein christlich ausgerichtetes Programm im „Christian Contemporary Music- Format“ gesendet werde.

Gemäß § 28 Abs 2 PrR-G sei ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert habe.

Beim ausgestrahlten Programm handle es sich um eines im „Christian-Contemporary-Music“-Format mit 10% Wortanteil und 90% Musikanteil. Aktuelle Informationen sowie Nachrichten werden entgegen den Ausführungen im Zulassungsbescheid vom 02.12.1997 nicht gesendet.

Gemäß § 28 Abs 2 PrR-G werde ein Verfahren zum Entzug der Zulassung eingeleitet. Weiters wurde der R.S.P.-u.W. aufgefordert sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu diesem Sachverhalt zu äußern.

Am 19.10.2001 sprachen der Geschäftsführer der R.S.P.-u.W., M.M., und der Rechtsvertreter der R.S.P.-u.W., Mag. H.S., bei der Regulierungsbehörde vor und erklärten, dass die R.S.P.-u.W. innerhalb der nächsten Wochen versuche, das Programm entsprechend dem Programmschema, welches dem Zulassungsbescheid zugrunde liege, zu ändern.

Hierzu werde seitens der R.S.P.-u.W. ein Antrag auf Fristerstreckung eingebracht werden. Weiters wurden Mag. H.S. und M.M. in diesem Gespräch seitens der Regulierungsbehörde darüber informiert, dass das Programm im Zulassungsbescheid auf Seite sechs beschrieben sei. Es handle sich dabei um ein als Country- und Westernprogramm formatiertes Programm für die Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 bis 65 Jahren. Das Wortprogramm solle neben aktuellen Informationen auch Hörerbeteiligung vorsehen, sowie Nachrichten enthalten. Weiters gebe es ein Programmfenster der „R.Sp.“, in welchem ein christlich-orientiertes Familienprogramm gesendet werde.

Eine Erweiterung dieses Programmfensters sei möglich, soweit dadurch nicht das Programm grundsätzlich geändert werde. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn entweder der Anteil dieses Programms stark steige oder wenn dieses Programm zu wesentlichen Zeitpunkten gespielt werde, und das Country- und Westernprogramm hauptsächlich nur in den Nachtstunden gespielt werde. Im wesentlichen solle das Programm als Country- und Westernprogramm erhalten bleiben.

Mit Schriftsatz vom 22.10.2001 ersuchte die R.S.P.-u.W. um eine Fristerstreckung, die von der KommAustria bewilligt wurde.

Am 22.11.2001 gab der Rechtsvertreter der R.S.P.-u.W., Mag. H.S., telefonisch an, dass es aus technischen Gründen zur Zeit nicht möglich sei, das Programm entsprechend dem Ergebnis der Unterredung vom 19.10.2001 umzustellen. Ein neuer Termin, bis wann die Umstellung des Programms erfolge, konnte vom Mag. S. nicht angegeben werden.

In diesem Telefonat wurde Mag. S. seitens der KommAustria nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die KommAustria davon ausgehe, dass zu dieser Zeit von der R.S.P.-u.W. ein nicht von der Zulassung erfasstes Programm im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ gesendet werde, und daher die Voraussetzungen nach § 28 Abs 2 PrR-G vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 20.11.2001 (bei der KommAustria am 22.11.2001 eingelangt) nahm die R.S.P.-u.W. dazu Stellung und brachte im wesentlichen vor, dass der Spruch des Zulassungsbescheides vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97 laute:

„Dem Antrag der R.S.P.-u.W. wird stattgegeben. Der R.S.P.-u.W. wird die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ gemäß § 2b Abs. 5 in Verbindung mit §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, für die Zeit vom 1. April 1998 bis 31. März 2005 erteilt.“

Weder im Punkt „Auflagen“ noch im Punkt „Kosten“ des Bescheidspruches fänden sich Ausführungen zum Programm. Im Verfahren habe auch keine Auswahlentscheidung nach § 20 RRG stattgefunden, da von den beiden Bewerbern für die Lizenz, nämlich der R.S.P.-u.W. einerseits und dem Verein „R.Sp.“ andererseits eine Veranstaltergemeinschaft gebildet worden sei.

Zwar werde in der Sachverhaltsdarstellung des Bescheides vom 02.12.1997 von der „Regionalradiobehörde“ festgestellt, dass das beabsichtigte Programm als Country- und Westernprogramm formatiert sei und das Wortprogramm neben aktuellen Informationen auch die Hörerbeteiligung sowie Nachrichten vorsehe, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen nach § 19 RRG werde aber mit keinem Wort auf den Programminhalt eingegangen, sodass auch davon auszugehen sei, dass, nachdem auch keine Auswahlentscheidung nach § 20 RRG zu treffen gewesen sei, der Programminhalt bei der rechtlichen Entscheidung über die Zulassung überhaupt keine Rolle gespielt habe.

Zusammenfassend könne daher festgehalten werden, dass ein Verstoß gegen den Zulassungsbescheid vom 02.12.1997 schon deshalb nicht vorliegen könne, weil dieser

Bescheid gar kein Programmkonzept bindend festlege. Weder seien im Spruch diesbezügliche Auflagen enthalten, noch ergebe sich aus den rechtlichen Erwägungen der „Regionalradiobehörde“ irgendein Hinweis auf einen diesbezüglichen Bindungswillen seitens der Behörde. Dies zeige sich auch daraus, dass die R.S.P.-u.W. seinerzeit wegen des Programms noch gar nicht gegen den Zulassungsbescheid habe berufen können, da der Bescheid ein Programmkonzept eben nicht bindend festgelegt habe und im Spruch lediglich dem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms stattgegeben habe. In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, dass das von den R.Sp. seinerzeit vorgelegte Programmkonzept der Regionalradiobehörde im seinerzeitigen Bescheid ganz offensichtlich den Programmgrundsätzen des § 4 RRG entsprochen habe, da ansonsten die Bildung der Veranstaltergemeinschaft nicht hätte genehmigt werden können.

Des weiteren sei zu berücksichtigen, dass anlässlich der Antragstellung der R.S.P.-u.W. ein Country- und Western-Spartenprogramm beabsichtigt gewesen sei, und zwar in der Form einer Senderkette, der R.S.P.-u.W. jedoch nur hinsichtlich des Standortes Spittal eine Zulassung erteilt worden sei. Schon daraus sei für die Behörde erkennbar gewesen, dass das Konzept der R.S.P.-u.W. in der beantragten Programmform nicht durchgeführt werden konnte, da ein auf Spittal beschränktes Spartenprogramm nicht auf die notwendige Hörerzahl zurückgreifen könne und daher auch nicht finanziell tragfähig sei. Aus diesem Grund habe die R.S.P.-u.W. auch zahlreiche Bescheide in den seinerzeitigen Zulassungsverfahren bekämpft, welche in der Folge vom Verfassungsgerichtshof auch aufgehoben worden seien. In weiterer Folge habe sie sich auch in den neuen Ausschreibungsverfahren um zahlreiche Sendelizenzen beworben. Die R.S.P.-u.W. verfolge nach wie vor ihr seinerzeitiges Programmkonzept; zur Realisierung desselben sei aber eben auch die wirtschaftliche Machbarkeit von wesentlicher Bedeutung.

Keinesfalls könne aber den Ausführungen der Regionalradiobehörde im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung der Inhalt beigemessen werden, dass dadurch bindend das vom Zulassungsinhaber zu verbreitende Programm festgelegt worden wäre, da eine solche Festlegung durch eine Auflage im Sinne des § 17 Abs 2 RRG hätte erfolgen müsse. Dies gelte um so mehr, als im Rahmen der rechtlichen Erwägungen nach § 19 RRG auf das konkrete Programmkonzept eines Country- und Westernsenders mit keinem Wort eingegangen werde.

Überdies sei ein Rückgriff auf das beantragte Programmkonzept schon deshalb nicht möglich, da infolge der Bildung der Veranstaltergemeinschaft mit den R.Sp. dieses Programmkonzept auch von der Behörde akzeptiertermaßen ganz wesentlich geändert worden sei. Der Programm Inhalt, welcher von den R.Sp. vermittelt werde, sei aber von der Regionalradiobehörde ausdrücklich gebilligt worden.

Zusammenfassend könne daher festgehalten werden, dass zum einen der Zulassungsbescheid vom 02.12.1997 keinerlei Bindung hinsichtlich eines bestimmten Programmkonzepts beinhalte. Insbesondere sei keine Auflage nach § 17 Abs 2 RRG erteilt worden. Aber auch der Antrag, welcher der seinerzeitigen Zulassung vorangegangen sei, könne in Hinsicht auf das Programmkonzept keine Bindungswirkung entfalten, da dieser im weiteren Verfahren zum einen durch die Bildung der Veranstaltergemeinschaft wesentlich abgeändert worden sei und zum anderen aufgrund der Tatsache, dass die „Regionalradiobehörde“ dem Antrag auch nur zum Teil entsprochen habe (im Sinn der Bildung einer Senderkette). Der Behörde habe auch von vornherein klar sein müssen, dass das Programm in seiner ursprünglichen Form nicht durchführbar sein werde. Der R.S.P.-u.W. als Zulassungsinhaber sei ein Prüfungsmaßstab im Sinn des § 28 Abs 2 PrR-G überhaupt nicht erkennbar, da ihr als Rechtsunterworfenen unmöglich zugemutet werden könne, sich aus Zulassungsantrag, Bildung der Veranstaltergemeinschaft und Sachverhaltsdarstellung der Behörde im Bescheid quasi einen Prüfungsmaßstab für das Verfahren nach § 28 Abs 2 PrR-G „zusammenzustoppeln“; dies insbesondere deshalb nicht, da an die Verletzung dieses Prüfungsmaßstabes derart drastische Konsequenzen wie Lizenzentzug geknüpft seien, sodass dieser schon aus rechtstaatlichen Erwägungen heraus klar und unzweifelhaft definiert sein müsse.

§ 28 Abs 2 PrR-G gehe inhaltlich von jenen Zulassungen aus, welche nach diesem Gesetz erlassen worden seien. Ausdrücklich verlange § 28 Abs 2 PrR-G das Vorliegen zweier Voraussetzungen, nämlich eine Änderung der Programmgestaltung bzw. Änderung der Programmdauer in Bezug auf das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm. Diesbezüglich werde auf § 3 Abs 2 PrR-G verwiesen, nach welchem Programmschema und Programmgestaltung und die Programmdauer im Bescheid festzulegen seien. Der dem nunmehrigen § 3 PrR-G entsprechende § 17 RRG habe die Bestimmung enthalten, dass die Regionalradiobehörde anlässlich der Zulassungserteilung die zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben habe. Dabei sei ganz offensichtlich auch an die Programmgrundsätze des § 4 RRG gedacht worden. Trotz dieser rechtlichen Möglichkeit habe die Regionalradiobehörde aber keine derartige Auflage erteilt, sodass auch kein bestimmtes Programmschema bzw. keine bestimmte Programmgestaltung genehmigt worden sei, lediglich - wie der Bescheidspruch festhalte - ein „lokales Hörfunkprogramm“. Letzterer Terminus beziehe sich aber nach dem mittlerweile außer Kraft gesetzten RRG ausschließlich auf die geographische Dimension des Sendegebietes.

Somit fehle es aber an einer wesentlichen Voraussetzung des für die Eröffnung eines Verfahrens nach § 28 PrR-G, nämlich einem Verstoß gegen das in der Zulassung genehmigte Programm.

Mit Schreiben vom 07.01.2002 wurde die R.S.P.-u.W. aufgefordert, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 21.12.2001 und vom 02.01.2002 jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 20.01.2002 legte die R.S.P.-u.W. Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 21.12.2001 und vom 02.10.2002 sowie eine „Eventliste“ hinsichtlich dieser beiden Tage, mit welcher der Ablauf der jeweiligen Sendetage dokumentiert werden soll, vor.

Mit Schreiben vom 11.02.2002 wurde der R.S.P.-u.W. mitgeteilt, dass es sich bei den vorgelegten Aufzeichnungen nicht um Aufzeichnungen im Sinne des § 22 PrR-G handle, weil es für solche Aufzeichnungen unabdingbar sei, dass die Aufzeichnungen eine authentische Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen, sondern vielmehr um eine Rekonstruktion des gesendeten Programms, welche erst im nachhinein stattgefunden habe.

Am 25.02.2002 erkundigte sich L.M.W. von den R.Sp. telefonisch darüber, in wie weit die vorgelegten Aufzeichnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe, weil M.M. ihm einen Brief geschrieben habe, dass, wenn nicht bis 26.02.2002 die entsprechende Aufzeichnungen der R.S.P.-u.W. vorgelegt werden, die Zusammenarbeit beendet werde. Weiters gab L.M.W. an, dass es nun so aussehe, dass seitens der R. nur noch Programm innerhalb ihres Programmfensters gemacht werde und nicht wie bisher die ganze Zeit.

Mit Schriftsatz vom 05.03.2002 legte die R.S.P.-u.W. neuerlich Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 21.12.2001 und 02.01.2002 vor.

Mit am 31.05.2002 bei der KommAustria eingelangtem Fax teilte die R.S.P.-u.W. „unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Privatradiogesetzes und das laufende Verfahren gemäß § 28 Privatradiogesetz“ mit, dass sie ab 02.06.2002 auf der „UKW-Hörfrequenz 102,5 MHz in Spittal/Drau ein täglich 24-stündiges musikorientiertes Radioprogramm im Format Modern Country mit Programmfenstern des Vereins „R.Sp.“ (in einem Umfang von wöchentlich insgesamt 8 Stunden)“ ausstrahlen werde.

Am 03.06.2002 fand vor der KommAustria eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher die R.S.P.-u.W. ein aktuelles Programmschema hinsichtlich des von der R.S.P.-u.W. ausgestrahlten Programms sowie Aufzeichnungen in der Dauer von 45 Minuten hinsichtlich

der Umstellung des gesendeten Programms in der Nacht vom 01.06. auf 02.06.2002 vorlegte.

In dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die R.S.P.-u.W. aufgefordert, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 02.06.2002, 00:00 bis 24:00 Uhr, vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 06.06.2002 legte die R.S.P.-u.W. Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 02.06.2002; 00:00 bis 24:00 Uhr, vor.

Mit Schreiben vom 05.08.2002 wurde die R.S.P.-u.W. darüber informiert, dass eine Überprüfung der Aufzeichnungen der Hörfunksendungen vom 02.06.2002, 00:00 bis 24:00 Uhr, ergeben habe, dass abgesehen von dem Programmfenster, welches von den R.Sp. gestaltet werde, Programm gesendet werde, welches im Musikformat „Adult Contemporary“ (AC) gehalten sei und überwiegend Musiktitel aus den 70 bis 90er Jahren beinhalte. Unter anderem werden hier Musikstücke von Künstlern bzw. Musikgruppen wie John Lennon, Genesis, Police, Ace of Base, Santana, Wolfgang Ambros und Dire Straits gespielt. Hierbei handle es sich daher nicht um das im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10 RRB/97, genehmigte Programm, wonach ein Country- und Westernprogramm von der R.S.P.-u.W. veranstaltet werde. Es sei daher weiterhin davon auszugehen, dass der Charakter des von der R.S.P.-u.W. im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10 RRB/97, genehmigte Programm im Sinn des § 28 Abs 2 PrR-G grundlegend verändert sei.

Mit Schriftsatz vom 21.08.2002 nahm die R.S.P.-u.W. im Wesentlichen dahingehend Stellung, dass die KommAustria in ihrem Schreiben vom 05.08.2002 darlege, dass eine Prüfung der Aufzeichnungen, welche die R.S.P.-u.W. vorgelegt habe, ergeben habe, dass abgesehen von dem Programm der „R.Sp.“ ein Programm im Musikformat „adult contemporary“ gesendet werde, welches überwiegend Musiktitel aus den 70er bis 90er Jahren beinhalte. Es seien unter anderem Musikstücke von Künstlern bzw. Musikgruppen wie John Lennon, Genesis, Police, Ace of Base, Santana, Wolfgang Ambros und Dire Straits gespielt worden. Es handle sich daher nicht um das im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997 genehmigte Programm, wonach ein Country- und Westernprogramm von der R.S.P.-u.W. veranstaltet werde. Nochmals weise die R.S.P.-u.W. darauf hin, dass im Bescheid vom 02.12.1997 kein bestimmtes Programm genehmigt worden sei. Es seien lediglich im Punkt VII.5 der Begründung Ausführungen des Lizenzantrages stark verkürzt wiedergegeben worden. Im Lizenzantrag sei das Musikprogramm unter anderem so beschrieben worden: *„... das Musikprogramm von Countrystar besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock and Roll finden. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu normaler Popmusik mehr Wert auf melodiose Songs mit speziellen Elementen der Instrumentierung, Gitarre, Banjo, Harmonium, Mundharmonika, aber auch E-Gitarre, Schlagzeug und Bass gelegt wird. Der Gesang bei Country- und Westernmusik ist meist balladenartig, rauchig oder gefühlsbetont zu definieren. Musik, die ein breites zeitliches Spektrum von mindestens fünf Jahrzehnten und mehreren Generation umfasst. Ausgehend vom Format „Country- und Truckermusik“ wird das Programm überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt seien, aber auch von aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen sowie von Newcomern auf Erfolgskurs ... Da Countrystar ein sympathisches und spannendes Programm sein soll, werden Titel mit melodischer Instrumentierung bevorzugt behandelt ...“.*

Die KommAustria gehe im Gegensatz dazu von einem extrem engen Formatbegriff des „Country und Western“ aus, der in dieser Form erklärtermaßen nie Gegenstand der Überlegungen von R.S.P.-u.W. gewesen sei. Das Format sei immer breiter gedacht gewesen, wie dies auch aus den seinerzeitigen Ausführungen im Lizenzantrag ersichtlich sei, in welchem dieses Format als „Country- und Truckermusik“ bezeichnet worden sei, gerade um eine Abgrenzung von einem reinen Country und Western-Format zu

verdeutlichen. Überdies sei erwähnt, dass nach internationalen Standards (insbesondere auch in den USA, welche den Musikmarkt weltweit beherrsche) Country und Western wesentlich weiter definiert werde als nun von der Behörde. Lediglich beispielhaft sei angeführt, dass eine Künstlerin wie Madonna zwar meist der Musikrichtung des Pop zugezählt werde, ihr Titel „Amerikan Pie“ (der ebenfalls Inhalt des Programms gewesen sei) jedoch das klassische Beispiel amerikanischer Volksmusik sei und auch wochenlang die Country-Charts angeführt habe. Es entspreche daher in keiner Weise den Tatsachen, dass das nunmehr gesendete Programm den Darstellungen im Antrag widerspreche, da dieses Programm eben nicht als reines Country- und Westernprogramm dargestellt worden sei, sondern angekündigt worden sei, Musik zu spielen, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock and Roll finde. Ausdrücklich sei dargestellt, dass ein Programm, welches überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt sein werde, gesendet werde, welches aber auch von aktuellen Songs begleitet werde. Wenn daher die KommAustria nunmehr festhalte, dass im Antrag auf Zulassung ein Country- und Westernprogramm dargestellt worden sei, so setzt sie sich in Widerspruch mit dem seinerzeitigen Lizenzantrag vom 10.06.1997. Gerade die von der KommAustria in ihrem Schreiben vom 05.08.2002 genannten Künstler haben ihren Ursprung im Rock and Roll (Police, John Lennon, Beatles, Santana) bzw im Country und Western. Letzteres gelte insbesondere auch für den von der KommAustria zitierten Wolfgang Ambros, da es sich bei den von der R.S.P.-u.W. gespielten Musiktiteln Neuinterpretationen (sogenannten Coverversionen) alter Bob Dylan Lieder handle, einem klassischen Vertreter des Countryrocks. In diesem Zusammenhang mute es besonders seltsam an, wenn die KommAustria gerade einen Vertreter der österreichischen Musikszene, der im Musikformat der R.S.P.-u.W. Platz finde aus dem Programm zu eliminieren trachte. Gerade die gespielten Lieder von Wolfgang Ambros entsprechen der angekündigten Definition „balladenartig, gefühlsbetont, rauchig“.

Es sei daher aus sachlicher Sicht völlig unzulässig, die Zugehörigkeit von Musik zu einem bestimmten Genre ausschließlich an dem jeweiligen Namen des Interpreten festzumachen, sondern es sei das jeweilige Musikstück zu beurteilen. Darüber hinaus entspreche die gespielte Musik auch den Grundsätzen melodischer Songs bzw. stamme von Interpreten, in denen die Instrumentierung vorherrschend sei. Die Behörde greife wahllos einige wenige Interpreten aus dem Programm heraus und halte diese der R.S.P.-u.W. als Verstoß gegen angeblichen Angaben im Lizenzantrag, die so nicht gemacht worden seien, vor. Sie lasse überdies all jenen zahlreichen Interpreten völlig außer Acht, die auch im engeren Verständnis der KommAustria Country- und Westernmusik darstellen müssten und die in den Programmaufzeichnungen enthalten seien, wie zB Loretta Lynn, Alabama, Amerika, Dave Dudley, Johnny Cash, Shania Twain, The Joshua Tree, Tom Astor usw. In den Beilagen seien alle Interpreten der Aufzeichnungen, welche der Behörde vorgelegt worden seien, angeführt und einzelnen Musikrichtungen zugeordnet. Aus den als Beilage 2 und 3 beigelegten Diagrammen zeige sich, dass lediglich 18% der gespielten Interpreten dem Pop (bzw. Pop Rock) zuzurechnen seien. Der Rest, also 82%, seien dem Country- und Rocksegment zuzurechnen. Aber auch die vorher erwähnten 18% Pop widersprechen nicht den Angaben im Lizenzantrag, da dort ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass beabsichtigt sei, „aktuelle Songs bekannter Interpreten und Gruppen“ zu spielen. Diese Wahl des Musikformates sei damals auch ganz bewusst erfolgt, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Programms nicht in Frage zu stellen. Die Absicht der Behörde, einen extrem engen Standard für das Musikprogrammformat aufzuzwingen, sei aber nicht nur fachlich ohne jede Grundlage, sondern greife auch in ganz massiver Weise in die Informationsfreiheit nach Artikel 10 EMRK sowie in die Freiheit der Kunst nach Artikel 17a StGG sein. Würde man nämlich der Ansicht der Behörde folgen, so hätte dies letztlich zur Folge, dass die Behörde den Programmbetreibern das Spielen bestimmter Interpreten bzw. Musiktitel mit der Begründung untersagen könne, dass eine bestimmte Musik ihrer Ansicht nach nicht in einer bestimmten Kunst- (hier: Musik-) Richtung zugehöre. Es bedürfe wohl keiner weiteren Erläuterung, dass ein solches Verständnis weder vom Gesetzgeber beabsichtigt, noch verfassungsrechtlich zulässig sei und der Behörde Kompetenzen zubilligen würde, die darauf hinausliefen, dass sie über die Regelung des Musikprogramms

einen immensen Einfluss auf die Musikszene ausüben. Dies würde dazu führen, dass die Behörde die Möglichkeit habe, über Ausmaß der Verbreitung bestimmter Interpreten und damit auch über ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage zu entscheiden. Zusammenfassend sei daher folgendes festzuhalten:

- a) Ein Verstoß gegen den Lizenzbescheid vom 02.12.1997 liege in keiner Weise vor, weil in diesem Lizenzbescheid keinerlei Auflagen hinsichtlich des Programminhaltes gemacht worden seien.
- b) Auch liege kein Widerspruch zu den Angaben im Lizenzantrag vom 10.06.1997 vor, da in diesem Lizenzantrag entgegen den Feststellungen der KommAustria in ihrem Schreiben vom 05.08.2002 kein reines Country- und Westernprogramm angekündigt worden sei, sondern ein solches im „Country- und Trucker“-Format (auch Modern Country), das heiße, ein Programm, welches Interpreten bevorzugt spiele, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik bzw. im Rock and Roll haben und die melodios klingen sowie starke Akzente in der Instrumentierung setzen, das dargelegte Programm entspreche ohne jeden Zweifel diesen Grundsätzen.
- c) Der von der KommAustria zugrunde gelegte Formatbegriff sei dagegen viel enger, und stünden daher die Feststellungen der KommAustria in ihrem Schreiben vom 05.08.2002 in direktem Widerspruch zu dem Lizenzantrag. Sie seien aktenwidrig.
- d) Die KommAustria lasse bei ihren Vorwürfen alle jene Interpreten außer Acht, die auch klassischerweise als Country- und Westerninterpreten bezeichnet werden.
- e) Das von der KommAustria beabsichtigte Vorgehen greife massiv in die Grundrechtssphäre ein.

Weiters wurden von der R.S.P.-u.W. folgende Beilagen vorgelegt:

[siehe gesonderte Datei: Beilagen zum Gang des Verfahrens KOA 1.214-02-9]

Es wurde folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Mit Schriftsatz vom 10.06.1997 stellte die R.S.P.-u.W. einen Antrag auf „Erteilung einer Sendelizenz für ein 24-stündiges Hörfunkprogramm (Spartenprogramm)“ für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Hinsichtlich des Programms führte die R.S.P.-u.W. aus, dass das Programm COUNTRYSTAR ein Novum nicht nur im Hörfunkmarkt Österreich, sondern in der gesamten europäischen Medienlandschaft darstelle. Durch die Formatierung als Country- und Western-Programm werde höchster Wiedererkennungseffekt und damit eine deutliche Markenbildung erzielt, was für die Vermarktung des Senders von essentieller Bedeutung sei. R.S. spezialisieren sich mit dem Programm COUNTRYSTAR auf eine Marktnische, die bislang nicht bedient werde. Eine genaue Zielgruppendefinition nach einer speziellen Altersgruppe sei fehl am Platz. Country- und Westernmusik sei generationsübergreifend und werde von Personen in allen Altersstufen gehört. Grob gesagt könne man jedoch von einer Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 bis 65 Jahre sprechen. Wichtiger als jede Altersgruppe sei für die Vermarktung die Konsumententypologie. Mit dem Programm COUNTRYSTAR werde vor allem eine an melodioser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere dem Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen, welche sich bei üblichen Privatradioprogrammen nicht zu Hause fühle, jedoch zu ihrem Programm eine überdurchschnittliche Loyalität zeige. Die Zielgruppe der Country- und Westernfreunde werde bislang in den deutschsprachigen Radiomärkten durch die vorhandenen Programmangebote nicht gezielt erreicht. In dieser Zielgruppe seien bisher aus Mangel an geeigneten Programmangeboten Tonträger gegenüber Radioprogrammen bevorzugt worden.

Hinsichtlich der Programmgrundsätze wurde von der R.S.P.-u.W. ausgeführt, dass, um die avisierte Zielgruppe zu erreichen, großer Wert auf leicht verständliche, ausgewogene und

gut recherchierte Wortbeiträge gelegt werde. Bestandteil der Programmphilosophie sei es, über ein genau definiertes Musikprogramm an die Hörer heranzukommen, Unterhaltung zu bieten und sie mit den wichtigsten Informationen zu versorgen. Der Programmauftrag und die Ausgestaltung des Hörfunkprogramms von COUNTRYSTAR werden sich strikt am Regionalradiogesetz sowie an den einschlägigen medienrechtlichen Bestimmungen orientieren. Das Programm habe den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen. Es dürfe nicht einseitig eine politische, religiöse, weltanschauliche oder andere gesellschaftliche Meinungsrichtung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Musikprogramms gab die R.S.P.-u.W. in ihrem Antrag vom 10.06.1997 im wesentlichen an, dass das Musikprogramm von COUNTRYSTAR ausschließlich aus Musikstücken bestehe, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock 'n Roll haben.

Dies bedeute, dass im Gegensatz zu normaler Popmusik mehr Wert auf melodiöse Songs mit speziellen Elementen der Instrumentierung Gitarre, Banjo, Harmonium, Mundharmonika, aber auch E-Gitarre, Schlagzeug und Bass gelegt werde. Der Gesang bei Country- und Westernmusik sei meist balladenartig, rauchig oder gefühlsbetont zu definieren. Musik, die ein breites zeitliches Spektrum von mindestens fünf Jahrzehnten und mehreren Generationen umfasse.

Ausgehend vom Format „Country- und Trucker Musik“ werde das Programm überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt sein, aber auch von aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen, sowie von Newcomern auf Erfolgskurs.

Weiters gab die R.S.P.-u.W. Stamminterpreten in ihrem Antrag an. Dabei führte sie aus, dass als solche bekannte Größen genannt werden könnten, deren Titel in den letzten Jahrzehnten erfolgreich in den Country-Charts vertreten gewesen seien und bei der Zielgruppe einen Wiedererkennungswert bzw. Kultwert haben.

Folgende Interpreten wurden von der R.S.P.-u.W. aufgezählt:

„Amerikanische Interpreten:

Alabama, Desert Rose Band, Kris Kristofferson, Randy Travis, Bellamy Brothers, Dolly Parton, Loretta Lynn, Garth Brooks, Johnny Cash, Kaktus, Willie Nelson, Waylon Jennings, Kenny Rogers, Hank Williams, John Denver, Emmilou Harris, Linda Ronstadt, Tammy Wynette, Paul Overstreet, Wynona Judd („The Judds“), James Taylor, Don Williams, Steve Miller Band, Little River Band, Bob Seeger & The Silver Bullet Band und Lynyrd Skynyrd

Deutsche Interpreten:

Tom Astor, Truck Stop, Linda Feller, Western Union, Jonny Hill, Michael Holm, Country Rose, Ralf Paulsen und Gudrun Lange

Deutsche Interpreten, die englisch singen;

Carry und Ron, Jill Morris und Nashville Train“

Hinsichtlich des Wortprogramms führte die R.S.P.-u.W. aus, dass es sich um ein Programm für Freunde der Country- und Westernmusik von 25 bis 65 Jahren mit allen dazugehörigen Elementen handle. Dazu zählten auch ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Vorgesehen sei die Übernahme von Zulieferungen, beispielsweise der nationalen und internationalen Nachrichten, diverse Magazinelemente im Programm (über den ganzen Tag verteilt) und ansprechend präsentierte Serviceleistungen. Diese vielseitigen Ansprüche werden durch erfahrene Hörfunkjournalisten in die Praxis umgesetzt. Geleitet werde die Redaktion durch einen Chefredakteur, der langjährige Erfahrung im

Hörfunkbereich besitze. Nachrichten, aktuelle Informationen und Beiträge werden sorgfältig recherchiert, wobei die geltenden journalistischen Richtlinien genaueste Beachtung finden. Das Wortprogramm von COUNTRYSTAR diene zur eindeutigen Profilierung und Abgrenzung gegenüber vorhandenen Programmen. Wortbeiträge sollten als „Inseln des aktiven Hörens“ ins Programm gestreut werden.

Um die Hörer von COUNTRYSTAR über Themen zu informieren, die ihren Bedürfnissen entsprechen, gebe es neben den Nachrichten spezielle Sendeplätze für Beiträge. Die Auswahl der Themenschwerpunkte sei zielgruppenbestimmt und dem Freizeitverhalten der Trucker und Freunde der Countrymusik angepasst.

In weiterer Folge wurden von der R.S.P.-u.W. Beispiele für (nicht täglich wiederkehrende) Wortprogramme aufgezählt:

- „COUNTRYSTAR-Umfrage des Tages“
Hier hat der Hörer die Möglichkeit zu jeweils einem aktuellen Thema aus den Bereichen Politik, Sport, Mode, Trends etc. seine Meinung abzugeben. Durch diese Rubrik zeichnet sich das Stimmungsbild der Hörschaft zum behandelten Thema ab.
- „Dein Tag mit COUNTRYSTAR“
z.B. Sonnenauf- und -untergang; Namenstage, prominente Geburtstage, herausragende geschichtliche Ereignisse des Tages, Vermischtes aus der Trickerszene (z.B. „High-Kilometers“-Jubiläen)
- „COUNTRYSTAR-Tageshoroskop“
- „COUNTRYSTAR-Truckergrüße“
Grüße, Live-Telefonat mit einem „COUNTRYSTAR-Trucker“, der etwas besonders erzählen kann.
- „COUNTRYSTAR Schlagersternchen“/„COUNTRYSTAR-Filmsternchen“
Diese Rubriken informieren den Hörer über aktuelle Ereignisse mit Stars aus den Bereichen Musik, Film und Fernsehen, insbesondere aber auch über „Truckerwinners“, Countrystars und Newcomer.
- „COUNTRYSTAR-Veranstaltungshinweise“
z.B. auf Truckerfestivals, Countryfestivals und Konzerte
- „COUNTRYSTAR-Sportspiegel“
Ergebnisdienst und Hinweise von/auf sportlichen Höhepunkten, Fußballtoto und Pferderennen, insbesondere auch über amerikanische Sportarten (Rodeos, Football, Baseball usw.)
- „Fit und Gesund mit COUNTRYSTAR“
Tipps für körperliche Fitness und gesunde Lebensführung, besonders auf Fernfahrer ausgerichtet
- „Autopflege leicht gemacht mit COUNTRYSTAR“
- „COUNTRYSTAR-Umwelttipp“
Hinweise zum umweltgerechten Umgang mit Reinigungsmitteln, Sonderabfällen, usw.
- „Reisefreuden mit COUNTRYSTAR“
Tipps für Kurztrips und interessante Stops, in und um „Berlin“ und in der Ferne.

- „Augen auf“
Verbrauchertipps und Autofahrtipps von Reise bis Versicherung und Rechtsfragen.
- „COUNTRYSTAR-TV-Übersicht“
Hinweise auf TV-Berichte, -Sendungen und –Filme über Countrymusik und –stars, Amerikaberichte, Motorsport (speziell LKW-Rennen)
- „COUNTRYSTAR Aktuell“
Neues und außergewöhnliche Trends aus der Countryszene werden vorgestellt“
- „Gedanken zum Tag“
Christlich- besinnliche Worte am Morgen, gestaltet von speziellen Trucker-Pfarrern

Weiters brachte die R.S.P.-u.W. in ihrem Antrag vor, dass ein sehr wichtiger Punkt die direkter Verbindung des Senders mit den Hörern sei. Die COUNTRYSTAR Trucker Hotline sei daher immer besetzt und gebe den Hörern die Gelegenheit, sich aktiv am Programm zu beteiligen, und zwar in Form von Wunsch- und Grußsendungen, Umfragen, Kontaktbörse, Hörerhits, Gewinnspielen.

Weiters brachte die R.S.P.-u.W. hinsichtlich der Moderation vor, dass den truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden solle. Eine besondere Rolle spiele dabei die live-moderierte Nacht.

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, wurde der R.S.P.-u.W. die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ gemäß § 2b Abs 5 in Verbindung mit den §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt.

In der Begründung dieses Bescheides führte die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde aus, dass neben der R.S.P.-u.W. auch der Antragsteller „R.Sp.“ einen Antrag eingebracht habe. Dieser Antrag gelte als zurückgezogen, zumal das RRG auf die Bildung von Veranstaltergemeinschaften ausgerichtet sei und es daher im Rahmen des gesetzlichen Systems liege, dass in Folge einer Einigung zwischen zunächst konkurrierenden einzelnen Antragstellern, die jeweils einzeln eingebrachten Anträge nicht gesondert zu betrachten seien.

Weiters führte die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde aus, dass die R.S.P.-u.W. und die „R.Sp.“ eine Veranstaltergemeinschaft bildeten, indem „R.S.P.-u.W.“ mit den „R.Sp.“ ein Programmfenster vereinbart habe:

„Täglich 5 Minuten Gedanken zum Tag	– 6:50 bis 6:55 Uhr
Täglich 45 Minuten Familienmagazin (Frauen-Jugend-Kindersendungen)	- 13:10 bis 13:55 Uhr
Einmal im Monat live mit Telefonanrufmöglichkeit mit Problemaussprache	
Täglich 30 Minuten Musik und Gedanken	20:10 bis 20:40 Uhr
oder	22:10 bis 22:40 Uhr“

Hinsichtlich des Programmkonzeptes führte die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde in der Begründung an, dass das Programm als Country- und Westernprogramm mit einer Kernzielgruppe in der Altersgruppe von 25 bis 65 Jahren formatiert sei. Eine Tabelle der Wortanteile sei beigelegt worden. Der Wortanteil solle zwischen 10% und 25 % liegen. Das Wortprogramm solle neben aktuellen Informationen auch eine Hörerbeteiligung vorsehen, sowie Nachrichten. Angeführt werde, dass bis zu 60% der moderierten Sendungen als Programmzulieferung übernommen werden sollten. Das Programmfenster der R.Sp. sei als Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung formatiert. Geplant sei damit die Vermittlung

biblischer Grundwerte sowie die Ausstrahlung altersübergreifender Programme. Der maximale Wortanteil dieses Programmfensters solle etwa bei 40% der Gesamtsendezeit liegen.

In weiterer Folge prüfte die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs 1 und 2 RRG und kam zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs 1 RRG vorliegen und die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 19 Abs 2 RRG erfolgt sei.

Weiters führte die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde in ihrem Bescheid aus, dass, da die R.S.P.-u.W. und die R.Sp. sich auf eine Veranstaltergemeinschaft dahingehend geeinigt haben, dass dem Antragsteller „R.Sp.“ ein Programmfenster bei der R.S.P.-u.W. eingeräumt worden sei, eine Auswahlentscheidung nach § 20 Abs 2 RRG nicht getroffen werden musste.

Im April 1999 wurde der Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ aufgenommen und ein vom Verein „R.Sp.“ produziertes Programm mit christlicher Musik und christlichen Wortbeiträgen gesendet.

In der Nacht vom 01.06. auf 02.06.2002 wurde das Programm von einem christlichen Musikprogramm mit christlichen Wortbeiträgen, welches vom Verein „R.Sp.“ gestaltet wurde, auf ein vorwiegend automatisiertes Musikprogramm im Adult Contemporary-Format umgestellt.

Dreimal die Woche werden vom Verein „R.Sp.“ Programmfenster mit christlichen Inhalten gestaltet, wobei zwei dieser Programmfenster zwei Stunden dauern und das dritte Programmfenster am Sonntag ausgestrahlt wird und drei Stunden dauert, wobei auch eine Stunde Sonntagspredigt gesendet wird.

Derzeit werden keine der im Antrag angegebenen Wortprogramme (s. oben) oder diesen inhaltlich etwa entsprechende Programme gesendet.

Im Rahmen von im Entscheidungszeitpunkt vor der KommAustria anhängigen Ausschreibungsverfahren hinsichtlich der Übertragungskapazitäten bzw. Versorgungsgebiete „Jennersdorf 96,6 MHz“, „Hartberg 102,2 MHz“, „Weiz 88,7 MHz“, „Tulln 99,4MHz“, „Wels 98,3 MHz“, „St. Georgen im Attergau“, „Bezirk Hollabrunn“, „Salzburg 97,3 MHz“ und „Graz 94,2 MHz“ brachte die R.S.P.-u.W. mit Schriftsatz vom 02.07.2002 Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms ein.

Diese Anträge wurden unter den Aktenzahlen KOA 1.201/02-04 (Jennersdorf 96,6 MHz), KOA 1.468/02-03 (Hartberg 102,2 MHz), KOA 1.469/02-03 (Weiz 88,7 MHz), KOA 1.303/02-03 (Tulln 99,4 MHz), KOA 1.375/02-05 (Wels 98,3 MHz), KOA 1.371/02-18 (St. Georgen im Attergau), KOA 1.305/02-06 (Bezirk Hollabrunn), KOA 1.416/02-07 (Salzburg 97,3 MHz) und KOA 1.467/02-12 (Graz 94,2 MHz) bei der Regulierungsbehörde protokolliert.

In diesen Anträgen brachte die R.S.P.-u.W. vor, dass Ziel der Bewerbung die Veranstaltung eines ganztägigen (24-stündigen) Hörfunkspartenprogramms sei. Weiters gab die R.S.P.-u.W. an, dass das Programm ein „Novum nicht nur im Hörfunkmarkt Österreich, sondern in der gesamten europäischen Medienlandschaft“ darstelle. R.S. spezialisieren sich mit dem Programm COUNTYSTAR auf einem Marktsegment, das bislang nicht bedient werde.

Die weiteren Angaben hinsichtlich des von der R.S.P.-u.W. beantragten Programms entsprechen im wesentlichen wortgleich den Angaben der R.S.P.-u.W. im Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ vom 10.06.1997.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich des geplanten Programms der R.S.P.-u.W. ergibt sich aus dem Antrag der R.S.P.-u.W. vom 10.06.1997, wonach die R.S.P.-u.W. hinsichtlich ihres Programms ausdrücklich von einem Spartenprogramm mit der Formatierung als Country und Western-Programm ausgeht. Weiters ergibt sich dies auch schon aus dem Vorbringen hinsichtlich des Musikprogramms sowie aus der Aufzählung der in Aussicht genommenen Stamminterpreten im Antrag vom 10.06.2002, welche sich nur sehr punktuell mit den am 02.06.2002 gespielten Interpreten überschneidet, und aus der Auflistung der in Aussicht genommenen Wortbeiträge, welche die R.S.P.-u.W. in diesem Antrag vorgebracht hat. Die Feststellungen hinsichtlich des seit April 1999 (Aufnahme des Sendebetriebs) bis zur Umstellung des Programms in der Nacht vom 01.06.2002 auf 02.06.2002 ausgestrahlten Programms ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen L.M.W. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.06.2002, sowie aus den vorgelegten Aufzeichnungen der Hörfunkprogramme vom 10.09.2001, 21.12.2001 und 02.01.2002, sowie aus dem Vorbringen des Geschäftsführers, der R.S.P.-u.W., M.M., in der Verhandlung vom 03.06.2002.

Die Feststellung, dass das Programm bis zur Umstellung vom Verein „R.Sp.“ produziert worden ist, ergibt sich aus der Aussage von L.M.W. in der Verhandlung vom 03.06.2002 sowie aus der Aussage von M.M., Geschäftsführer der R.S.P.-u.W., welcher in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.06.2002 angegeben hat, dass die „R.Sp.“ vor Ort das Programm produziert haben.

Die Feststellungen hinsichtlich des seit der Umstellung des Programms ab 02.06.2002 ausgestrahlten Programms ergeben sich aus den von der R.S.P.-u.W. vorgelegten Aufzeichnungen vom 02.06.2002 bzw. aus den vorgelegten Aufzeichnungen hinsichtlich der Umstellung des Programms in der Nacht vom 01.06. auf den 02.06.2002. Des weiteren gründen sich diese Feststellungen, dass ein vorwiegend automatisiertes Musikprogramm im Adult Contemporary-Format gesendet wird, auf die von der R.S.P.-u.W. vorgelegte Auflistung der am 02.06.2002 ausgestrahlten Musiktitel, aus der hervorgeht, dass hauptsächlich Hits der letzten 20 Jahre gespielt werden, wobei Musiktitel von unterschiedlichen Musikrichtungen ausgestrahlt werden. Davon geht auch die R.S.P.-u.W. aus, die nämlich die ausgestrahlten Musiktitel mehr als zehn verschiedenen Musikrichtungen – wenn auch teilweise willkürlich – zugeordnet hat. An der Feststellung, dass ein Adult Contemporary-Format ausgestrahlt wird, ändert auch das Vorbringen der R.S.P.-u.W. nichts, wonach ein „Modern Country“-Programm ausgestrahlt werde, wobei dieses Format „Soft Rock“ und „American Music“ umfasse. Zum einen geht nämlich die R.S.P.-u.W. in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2002 selbst davon aus, dass den Musikrichtungen Modern Country (4%), Soft Rock (18%) und American/Kanada-Rock (13%) nicht mehr als 35% der gesendeten Musiktitel zuzuordnen sind; zum anderen ergab auch die von der KommAustria durchgeführte Kontrolle der vorgelegten Hörfunkaufzeichnungen vom 02.06.2002, dass nur ein geringer Teil der gesendeten Musiktitel diesen Musikrichtungen entspricht.

Die Feststellung, dass es sich bei dem ausgestrahlten Programm um ein hauptsächlich automatisiertes Musikprogramm handelt, gründet sich auf die vorgelegten Aufzeichnungen sowie auf das Vorbringen von M.M. in der Verhandlung vom 03.06.2002, wonach er angegeben hat, dass es sich bei dem Programm vorwiegend um ein automatisiertes Musikprogramm handle.

Die Feststellung hinsichtlich der Ausführungen im Zulassungsbescheid gründen sich auf den Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97.

Die Feststellungen hinsichtlich des beantragten Programms gründen sich auf den Antrag der R.S.P.-u.W. vom 10.06.1997.

Die Feststellung über die wortgleichen Ausführungen hinsichtlich des beantragten Programms im Antrag vom 10.06.1997 und in den Anträgen betreffend derzeit vor der KommAustria anhängigen Verfahren ergibt sich aus dem Antrag der R.S.P.-u.W. und den zitierten Verfahren vor der KommAustria.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

§ 25 Abs 3 PrR-G normiert, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung besteht, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 28 Abs 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs 2 PrR-G) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.

Nach § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs 1 oder 2 vorliegt, außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen um künftige Verletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten.

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, wurde der R.S.P.-u.W. für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drauf“ gemäß § 2b Abs 5 iVm mit den §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr.506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, eine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms erteilt. Dabei wurde im Spruch ausdrücklich dem Antrag der R.S.P.-u.W. stattgegeben und damit das im Antrag dargestellte (geplante) Programm genehmigt. Im Spruch des Zulassungsbescheides hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht ausdrücklich die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer festgelegt; geht jedoch in der Begründung des Bescheides auf diese Fragen ein.

Die R.S.P.-u.W. bringt im wesentlichen vor, dass mit dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997 kein bestimmtes Programm genehmigt worden sei.

Es trifft zu, dass im Spruch des Bescheides keine bestimmte Programmgestaltung festgelegt ist, ebenso wenig eine bestimmte Programmdauer oder ein Programmschema. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Entscheidungszeitpunkt (02.12.1997) das Regionalradiogesetz in seiner Fassung BGBl. I Nr. 41/1997 anzuwenden hatte und zu diesem Zeitpunkt keine dem § 3 Abs 2 PrR-G entsprechende Norm, wonach in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, im Regionalradiogesetz festgeschrieben war.

Die dem § 3 Abs 2 PrR-G entsprechende Bestimmung, nämlich eine ausdrückliche Genehmigungspflicht für die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer fand erst mit der Novellierung des Regionalradiogesetzes mit BGBl. I Nr. 2/1999 (vgl. § 17 Abs. 2 RRG idF BGBl. I Nr. 2/1999) Eingang in das Regionalradiogesetz.

Die R.S.P.-u.W. übersieht jedoch, dass eine Genehmigung der Programmgestaltung ebenso wie des Programmschemas und der Programmdauer dadurch erfolgt ist, dass die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Antrag der R.S.P.-u.W. – in dem die festgestellte Beschreibung des Programms enthalten war – stattgegeben und damit das beantragte Programm genehmigt hat. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bereits das Regionalradiogesetz in seiner Fassung BGBl. I Nr. 41/1997 vorgesehen hatte, dass ein Widerrufsverfahren durchzuführen sei, „wenn trotz festgestellter Rechtsverletzung ein Veranstalter den Charakter des von ihm beantragten Programms weiter grundlegend verändert“ (vgl. § 23 Abs 1a RRG idF BGBl. I Nr. 41/1997). Daraus ergibt sich aber auch, dass eine Zulassung nicht nur eine Betriebsbewilligung, sondern ihrem Wesen nach immer eine Programmentscheidung ist, die auch die Verpflichtung inkludiert, das vom Antragsteller beantragte und dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm nicht grundlegend zu ändern.

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. 396/1974, ist Rundfunk eine öffentliche Aufgabe. Diese öffentliche Aufgabe besteht in der Erfüllung der in Art I Abs 2 BVG-Rundfunk definierten programminhaltlichen Verfassungsaufträge [Twaroch – Buchner, Rundfunkrecht, 5. Aufl. (2000), S 38], also unter anderem Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Programme. Gerade vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund kann die Erteilung einer rundfunkrechtlichen Zulassung nicht als bloßer Formalakt gesehen werden, mit dem die Nutzung der zugeordneten Frequenzressourcen für jede beliebige Programmveranstaltung gestattet wird; diesfalls hätte es einer rundfunkrechtlichen Zulassung nicht bedurft und es wären die fernmelderechtlichen Zuteilungsverfahren für Frequenzressourcen ausreichend.

Weiters ist davon auszugehen, dass auch schon vor der ausdrücklichen Normierung der Genehmigungspflicht für die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer durch die Novellierung des § 17 Abs. 2 RRG mit BGBl. I Nr. 2/1999 das Programm durch die Behörde insoweit genehmigt wurde, als die Behörde das von den Antragstellern vorgelegte Programm im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen des Antragstellers für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms, welche der Antragsteller bereits gemäß § 19 Abs. 2 RRG in der Stammfassung (BGBl. 506/1993) glaubhaft machen musste, einer Genehmigung unterziehen musste. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 RRG in der Stammfassung (BGBl. 506/1993), wonach der Antragsteller glaubhaft zu machen hat, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen „für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms“ erfüllt.

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung ausführlich geprüft. Gegenstand dieser Prüfung war insbesondere auch, ob der Antragsteller fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt, wobei hier durch den Wortlaut des Gesetzes eindeutig klargelegt ist, dass Prüfungsrahmen hinsichtlich dieser Voraussetzungen das beantragte Programm des Antragstellers ist. Damit wird aber das Programm auch insoweit durch den Zulassungsbescheid genehmigt, als sich die Prüfung nur auf dieses beantragte Programm beziehen kann.

Wäre eine grundlegende Veränderung des Charakters des Programms nach Zulassungserteilung zulässig, so würde damit die Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, welche die Zulassungsbehörde vorzunehmen hat, sinnentleert, da sich der Prüfungsmaßstab – nämlich das Programm – grundlegend geändert hätte. Auch aus diesem Grund ergibt sich, dass § 28 Abs. 2 PrR-G auch anzuwenden ist, wenn der Spruch des Zulassungsbescheids gemäß der zum 02.12.1997 geltenden Rechtslage keine ausdrückliche Programmgenehmigung enthält, sondern lediglich dem –in der Begründung des Bescheids in den Grundzügen (insbesondere zu Programmgattung, -schema und –dauer) umschriebenen – Antrag stattgibt. Wenn nun die R.S.P.-u.W. vorbringt, dass der Behörde von vornherein hätte klar sein müssen, dass das – von der R.S.P.-u.W. beantragte! – Programm nicht durchführbar sein werde, so bringt sie damit bloß zum Ausdruck, dass die behördliche Einschätzung, die R.S.P.-u.W. sei zur Veranstaltung des beantragten Programms geeignet, unzutreffend gewesen sein mag. Da sich diese Annahme auf entsprechendes Vorbringen der R.S.P.-u.W. stützte, wäre gegebenenfalls das Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes des § 69 Abs 1 Z 1 AVG (Erschleichung) zu prüfen, dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung der Zulassungsinhaberin, das beantragte Programm nicht grundlegend zu ändern.

Weiters sah auch § 19 Abs 2 RRG idF BGBl. I Nr. 41/1997 zum Zeitpunkt der Erlassung des Zulassungsbescheides vor, dass der Antragsteller glaubhaft zu machen hatte, dass die Programmgrundsätze des § 4 RRG eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage des Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerbers geplanten Redaktionsstatuts. Auch daraus ergibt sich, dass das geplante Programm Grundlage der Zulassungsentscheidung und durch den Abspruch über den Zulassungsantrag zu genehmigen war.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich daher eindeutig, dass das Vorbringen der R.S.P.-u.W., wonach im Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, kein bestimmtes Programm genehmigt worden sei, ins Leere geht. Dies ist auch unabhängig davon, ob – wie in dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ausdrücklich festgehalten – kein Auswahlverfahren zwischen dem Zulassungsinhaber und einem Mitbewerber getroffen worden ist, bei welchem das vorgelegte Programm schließlich den Ausschlag für den Zulassungsinhaber gegeben hat. Im gegenständlichen Fall geht die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsbescheid vielmehr davon aus, dass deswegen keine Auswahlentscheidung nach § 20 Abs 2 RRG getroffen werden musste, weil sich die R.S.P.-u.W. und die „R.Sp.“ auf eine Veranstaltergemeinschaft dahingehend geeinigt haben, dass dem Antragsteller „R.Sp.“ ein Programmfenster bei der R.S.P.-u.W. eingeräumt worden sei, und daher der Antrag der „R.Sp.“ als zurückgezogen gelte. Da die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde aufgrund des eingeräumten Programmfensters, dessen Ausgestaltung sie im Bescheid vom 02.12.1997 ausführlich darstellt, von der Zurückziehung des Antrages der „R.Sp.“ ausgegangen ist, ergibt sich auch daraus eindeutig, dass sie mit ihrem Bescheid auch das von den Parteien dargestellte Programm genehmigt hat.

Die KommAustria als Regulierungsbehörde hat daher im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G diese Bestimmung auch auf Zulassungsbescheide anzuwenden, welche vor Inkrafttreten der Novelle des RRG mit BGBl. I Nr. 2/1999, mit welcher die Genehmigungspflicht erstmals ausdrücklich normiert wurde, erlassen wurden, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Auswahlentscheidung nach § 20 RRG getroffen wurde.

Zu prüfen ist daher, ob die R.S.P.-u.W. den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgattung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat (vgl. § 28 Abs 2 PrR-G).

In ihrem Antrag vom 10.06.1997 hat die R.S.P.-u.W. ausdrücklich ein „Spartenprogramm“ beantragt. Die weiteren Ausführungen der R.S.P.-u.W. hinsichtlich des Wort- und

Musikprogramms lassen eindeutig erkennen, dass von ihr ein „Country und Western“-formatiertes Spartenprogramm beantragt wurde. Dies ergibt sich schon daraus, dass die R.S.P.-u.W. in ihrem Antrag vom 10.06.1997 hinsichtlich des Programms vorgebracht hat, dass durch die „Formatierung als Country- und Western-Programme“ höchster „Wiedererkennungseffekt und damit eine deutliche Markenbildung erzielt“ werde. In weiterer Folge führte die R.S.P.-u.W. auch sogenannte „Stamminterpreten“ an, welche in ihrem Musikprogramm gespielt werden sollen und führte hinsichtlich des Musikprogramms aus, dass das Musikprogramm „ausschließlich aus Musikstücken“ bestehe, die „ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock `n Roll“ finden. Die Auflistung sogenannter Stamminterpreten und die zitierten Ausführungen im Antrag, ebenso wie die im Antrag dargelegten Wortbeiträge, lassen eindeutig erkennen dass von der R.S.P.-u.W. ein „Country und Western“-Spartenprogramm beantragt wurde.

Wenn nun die R.S.P.-u.W. in ihrer Stellungnahme 21.08.2002 im Wesentlichen vorbringt, dass das beantragte Format sich von einem reinen Country- und Westernformat abgrenzt, so widerspricht sich die R.S.P.-u.W. selbst, da sie in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2001 vorgebracht hat, dass von ihr ein „Country- und Western-Spartenprogramm“ beantragt worden sei. Dieses Vorbringen in der Stellungnahme vom 20.11.2001 entspricht auch dem Vorbringen im Antrag vom 10.06.1997

§ 16 Abs 6 PrR-G definiert ein Spartenprogramm dahingehend, dass es im Wesentlichen auf gleichartige Inhalte beschränkt ist. Dabei übernimmt das Privatradiogesetz auch die Definition für Spartenprogramme, die schon in § 4 Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/1997, zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die R.S.P.-u.W. wortgleich vorgesehen war.

Das gesamte Vorbringen der R.S.P.-u.W. im Schriftsatz vom 10.06.1997, den die R.S.P.-u.W. selbst ausdrücklich als Antrag auf „Erteilung einer Sendelizenz für ein 24-stündiges Hörfunkprogramm (Spartenprogramm)“ bezeichnet, lässt erkennen, dass die R.S.P.-u.W. hinsichtlich des Wort- und Musikprogramms ein auf Country- und Westerninhalte beschränktes Programm beantragt hat. Dies ergibt sich schon aus den im Antrag aufgezählten Stamminterpreten, der Auflistung des in Aussicht genommenen Wortprogramms sowie aus dem Vorbringen der R.S.P.-u.W. dahingehend, dass die „Zielgruppe der Country- und Westernfreunde“ bislang in den deutschsprachigen Radiomärkten „durch die vorhandenen Programmangebote nicht gezielt erreicht“ werde. Weiters ergibt sich dies auch schon daraus, dass die R.S.P.-u.W. ein Programm beantragt hat, dass sich klar von anderen Hörfunkprogrammen in seiner Orientierung hinsichtlich der Musikrichtung und hinsichtlich der Wortbeiträge unterscheiden soll. Die R.S.P.-u.W. geht auch bei ihrem Antrag hinsichtlich des Beitrages zur Programmvierfalt davon aus, dass „ein Country- und Western-Radio“ einen „enormen Beitrag zur lokalen Programmvierfalt beitragen“ könne, da bereits beim ersten Hören ein deutliches Profil des Senders zu erkennen sein“ werde, und „sich auch für den Durchschnittshörer eine klare Erweiterung des Programmspektrums“ zeige.

Von der R.S.P.-u.W. war ein „Country und Western“-Spartenprogramm beantragt, und nicht wie in der Stellungnahme vom 21.08.2002 dargestellt ein Programm, in dem selbst nach Angaben der R.S.P.-u.W. fast ausschließlich Musik gespielt wird, die im Wesentlichen auch von den meisten privaten Hörfunkveranstaltern, welche ein Adult Contemporary Hit-Format anbieten, gesendet wird. Mit dem nun gesendeten Programm der R.S.P.-u.W. ist keine klare Abgrenzung gegenüber solchen AC-Musikformaten gegeben, obgleich genau diese Abgrenzung von anderen Programmen nach dem Antrag der R.S.P.-u.W. einen wesentlichen Beitrag zur Programmvierfalt darstellen sollte; auch sollte laut Antrag durch die spezielle Formatierung eine „deutliche Markenbildung erzielt“ werden, „was für die Vermarktung des Senders von essentieller Bedeutung“ sei.

Wenn nun die R.S.P.-u.W. in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2001 vorbringt, dass ein Rückgriff auf das beantragte Programmkonzept schon deshalb nicht möglich sei, da infolge der Bildung der Veranstaltergemeinschaft mit den „R.Sp.“ dieses Programmkonzept auch von der Behörde akzeptiertermaßen ganz wesentlich geändert worden sei, und der Programminhalt, welcher von den „R.Sp.“ vermittelt werden solle, von der „Regionalradiobehörde“ ausdrücklich bewilligt worden sei, so übersieht die R.S.P.-u.W., dass die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde davon ausgegangen ist, dass der Antrag der „R.Sp.“ als zurückgezogen gilt und im Rahmen einer Veranstaltergemeinschaft dem Verein „R.Sp.“ genau umschriebene Programmfenster eingeräumt wurden, ansonsten jedoch der Antrag der R.S.P.-u.W. hinsichtlich des dargestellten Programm unverändert geblieben ist. Dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde liegt daher das beantragte Programmkonzept der R.S.P.-u.W. mit den vereinbarten Programmfenstern für den Verein „R.Sp.“ zugrunde.

Das von der R.S.P.-u.W. beantragte Spartenprogramm hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mit ihrem Bescheid vom 02.12.1997 genehmigt. Hinsichtlich des Programms geht die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde davon aus, dass das Programm als Country- und Western-Programm formatiert, mit einer Kernzielgruppe in der Altersgruppe von 25 bis 65 Jahren, sei. Der Wortanteil solle zwischen 10% und 25 % liegen. Das Wortprogramm umfasse neben aktuellen Informationen auch Hörerbeteiligung und Nachrichten.

Weiters führt die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde aus, dass das Programmfenster der „R.Sp.“ als ein Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung formatiert sei. Geplant sei damit die Vermittlung biblischer Grundwerte sowie die Ausstrahlung altersübergreifender Programme. Der maximale Wortanteil dieses Programmfensters sei etwa bei 40%.

Von April 1999 bis zur Nacht vom 01.06. auf den 02.06.2002, in welcher das Programm umgestellt wurde, wurde im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ein vom Verein „R.Sp.“ produziertes 24 Stunden-Programm mit christlicher Musik und christlichen Wortbeiträgen gesendet. Dieses Programm entsprach weder dem beantragten Programm noch dem mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, genehmigten Country- und Western- Spartenprogramm, in welchem dem Verein „R.Sp.“ ein Programmfenster eingeräumt wurde, da dieses Programm des Vereins „R.Sp.“ eben nur als Programmfenster in der Dauer von durchschnittlich 90 Minuten täglich dem Zulassungsbescheid zugrunde liegt, während in der restlichen Zeit – die den Großteil der täglichen Sendezeit auszumachen hat – ein Country- und Western-Spartenprogramm der R.S.P.-u.W. ausgestrahlt werden muss.

Dass auch nach Meinung der R.S.P.-u.W. in dieser Zeit nicht ein Country- und Western-Spartenprogramm im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ausgestrahlt wurde, ergibt sich schon aus deren Vorbringen in der Stellungnahme vom 20.11.2001, wonach sie vorbringt, dass zu berücksichtigen sei, dass anlässlich der Antragstellung ein „Country- und Western-Spartenprogramm beabsichtigt“ gewesen sei, und zwar in der Form einer Senderkette, jedoch nur hinsichtlich des Sendestandortes Spittal eine Zulassung erteilt worden sei. Schon daraus sei für die Behörde erkennbar gewesen, dass das Konzept in der beantragten Form nicht durchgeführt werden konnte, da ein auf Spittal beschränktes Spartenprogramm nicht auf die notwendige Hörerzahl zurückgreifen könne und auch nicht finanziell tragfähig sei. Aus diesem Vorbringen ergibt sich eindeutig, dass selbst die R.S.P.-u.W. nicht davon ausgeht, dass sie im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ das beantragte Country- und Western-Spartenprogramm ausgestrahlt hat.

Weiters hat auch die R.S.P.-u.W. in ihrem Schreiben vom 31.05.2002, in welchem sie mitgeteilt hat, dass sie ihr Programm ab 02.06.2002 umstellen werde, angegeben, dass sie „unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Privatradiogesetzes und das laufende Verfahren gemäß § 28 Privatradiogesetz“ mitteilen möchte, dass sie ein „täglich 24-stündiges musikorientiertes Radioprogramm im Format Modern Country mit

Programmfenstern des Vereins „R.Sp.“ (in einem Umfang von wöchentlich insgesamt 8 Stunden) ausstrahlen“ werde, zu erkennen gegeben, dass sie davon ausgeht, mit dem bis zu diesem Zeitpunkt ausgestrahlten rein christlich-orientierten Programm nicht den Bestimmungen des Privatradiogesetzes zu entsprechen.

Eine Veränderung des Programms, die dazu führt, dass anstelle eines Country- und Western-Spartenprogramms mit einem umfassenden Nachrichten-, Service- und Informationsangebot sowie mit täglich durchschnittlich 90minütigen Programmfenstern mit christlicher Ausrichtung ein durchgehend ausschließlich christlich ausgerichtetes Spartenprogramm, welches zudem nicht vom Zulassungsinhaber selbst gestaltet wird, gesendet wird, stellt eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs 2 PrR-G dar. Es war daher festzustellen, dass die R.S.P.-u.W. durch das seit April 1999 bis einschließlich 01.06.2002 gesendete Programm den Charakter des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat.

Wenn die R.S.P.-u.W. vorbringt, dass ein derartiges (von ihr beantragtes) Programm in Spittal an der Drau alleine nicht finanziell tragfähig sei, so muss darauf hingewiesen werden, dass es einem Zulassungsinhaber jederzeit frei steht, Zulassungen zurückzulegen; nicht frei steht es dem Zulassungsinhaber jedoch, sein Programm grundlegend zu verändern, wenn für ihn die Ausstrahlung des von ihm ursprünglich beantragten und von der Behörde genehmigten Programms finanziell nicht mehr durchführbar erscheint.

In der Nacht von 01.06. auf den 02.06.2002 wurde das Programm umgestellt, wobei seit der Umstellung – anders als von der R.S.P.-u.W. vorgebracht – kein Radioprogramm ausgestrahlt wird, welches dem im Antrag vom 10.06.1997 beantragten und dem mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, genehmigten Programm entspricht. Wie sich aus den von der R.S.P.-u.W. vorgelegten Aufzeichnungen der Hörfunksendungen vom 02.06.2002 ergibt, wird nämlich – mit Ausnahme der vom Verein „R.Sp.“ gestalteten Programmfenster – ein automatisiertes Musikprogramm, bei welchem vorwiegend Musikstücke aus Rock und Pop der letzten 20 Jahre gespielt werden, ausgestrahlt. Dies wird auch durch die von der R.S.P.-u.W. in der Stellungnahme vom 21.08.2002 vorgelegte Auflistung der gespielten Musiktitel bestätigt. Zwar erscheint die von der R.S.P.-u.W. vorgenommene Zuordnung von Musiktiteln zu Musikrichtungen eher willkürlich, doch geht selbst die R.S.P.-u.W. bei dieser Auflistung davon aus, dass Musikstücke aus über zehn verschiedenen Musikrichtungen gespielt worden sind, wobei selbst nach dem Vorbringen der R.S.P.-u.W. ein wesentlicher Teil der gespielten Musiktitel dem Pop bzw. Pop-Rock zuzuordnen sind und jedenfalls auch nicht von der von der R.S.P.-u.W. nunmehr vertretenen weiten Auslegung von „Country und Western“ gedeckt sind.

Wenn nun die R.S.P.-u.W. in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2002 meint, dass diese Wahl des Musikformates damals ganz bewusst erfolgt sei, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Programms nicht in Frage zu stellen, so findet zum einem diese Auslegung weder im Antrag vom 10.06.1997 noch im Zulassungsbescheid Deckung, zum anderem tritt die R.S.P.-u.W. damit ganz klar in einen Widerspruch mit ihrem Vorbringen vom 20.11.2001, wonach sie vorbringt, dass von ihr ein Country- und Western-Spartenprogramm in Form einer Senderkette beantragt worden sei, jedoch nur eine Zulassung für Spittal erteilt worden sei und daher für die Behörde erkennbar gewesen sei, dass das Konzept in der beantragten Form nicht durchgeführt werden konnte, da ein auf Spittal beschränktes Spartenprogramm nicht finanziell tragfähig sei. Daraus ist abzuleiten, dass die R.S.P.-u.W. davon ausgeht, dass sie ursprünglich ein Country- und Western-Spartenprogramm beantragt hat und erst jetzt im Nachhinein behauptet, dass ein anderes Programm ursprünglich beantragt worden sei. Dieses Vorbringen ist daher als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Auch das von der R.S.P.-u.W. derzeit ausgestrahlte Programm entspricht daher nicht den Anforderungen des beantragten und genehmigten Country- und Western-Spartenprogramms, zumal ein nicht unwesentlicher Teil des ausgestrahlten Programms – auch nach Angaben der R.S.P.-u.W. – nicht in dem von der R.S.P.-u.W. beantragten und von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde genehmigten Spartenprogramm Deckung findet, und daher kein – wie für ein Spartenprogramm erforderlich (vgl. § 16 Abs 6 PrR-G) - auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränktes Programm gesendet wird.

Des Weiteren ist auch darauf zu verweisen, dass selbst die R.S.P.-u.W. zu erkennen gibt, dass sie derzeit im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht das von ihr ursprünglich beantragte und mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde genehmigte Programm ausstrahlt. In derzeit vor der KommAustria anhängigen Verfahren zur Vergabe von ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten hat die R.S.P.-u.W. nämlich ausgeführt, dass das Programm, welches sie im Fall einer Zulassungserteilung hinsichtlich einer dieser Übertragungskapazitäten ausstrahlen werde, ein „Novum nicht nur im Hörfunkmarkt Österreich, sondern in der gesamten europäischen Medienlandschaft“ darstelle. Weiters führt die R.S.P.-u.W. in diesen Anträgen aus, dass die Zielgruppe der Country- und Westernfreunde „bislang in den deutschsprachigen Radiomärkten durch die vorhandenen Programmangebote nicht gezielt erreicht“ werden. In weiterer Folge legt die R.S.P.-u.W. diesen Anträgen jedoch hinsichtlich des Musik- und des Wortprogramms wortgleich das selbe Programm wie dem Antrag vom 10.06.1997 zugrunde. Daraus ergibt sich eindeutig, dass selbst die R.S.P.-u.W. davon ausgeht, dass kein ihrem Antrag vom 10.06.1997 entsprechendes Programm im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ausgestrahlt bzw. angeboten wird.

Auch eine Veränderung des Programms, die dazu führt, dass lediglich die täglich durchschnittlich 90minütigen Programmfenster mit christlicher Ausrichtung entsprechend dem beantragten Programm gesendet werden, in der übrigen Zeit jedoch anstelle eines Country- und Western-Spartenprogramms mit einem umfassenden Nachrichten-, Service- und Informationsangebot ein automatisiertes Musikprogramm mit Musiktiteln verschiedenster Stilrichtungen und ohne jegliches Nachrichten-, Service- und Informationsangebot ausgestrahlt wird, stellt eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs 2 PrR-G dar. Es war daher festzustellen, dass die R.S.P.-u.W. auch durch das seit 02.06.2002 gesendete Programm den Charakter des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat.

Die R.S.P.-u.W. hat daher das von ihr im Antrag vom 10.06.1997 beantragte und mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, genehmigte Programm im Sinn des § 28 Abs 2 PrR-G durch eine Änderung der Programmgestaltung wesentlich geändert, indem sie seit April 1999 nicht – wie im Antrag vom 10.06.1997 beantragt und mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, genehmigt - ein hinsichtlich des Wort- und Musikprogramms als Country- und Westernprogramm formatiertes Spartenprogramm mit Programmfenstern, welche vom Verein „R.Sp.“ gestaltet werden, sendet, sondern von April 1999 bis 01.06.2002 ein vom Verein „R.Sp.“ gestaltetes christliches 24 Stunden Familienprogramm ausgestrahlt hat und seit 02.06.2002 abgesehen von den vom Verein „R.Sp.“ gestalteten Programmfenstern ein automatisiertes Musikprogramm, welches im Adult Contemporary Format gehalten ist, sendet.

Gemäß § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G hat der Hörfunkveranstalter diesem Bescheid binnen einer von der KommAustria festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber zu berichten. Diese Frist gemäß § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G wurde im Spruchpunkt 3 mit sechs Wochen festgesetzt, da es innerhalb dieser Frist möglich ist, diese entsprechende Programmumstellung auf das von der R.S.P.-u.W. beantragte Programm vorzunehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 30.09.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter